Rechtsprechung

# Zur Öffentlichkeit eines internen Audits

Verwaltungsgericht Kt. Genf Öffentlichkeitsgesetz Art. 26 LPIAD

### Leitsatz

Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz wurde durch das Parlament erlassen, um der Geheimniskultur in der Verwaltung entgegenzuwirken.

### Sachverhalt

Das Baudepartement des Kantons Genf hat am 10. Oktober 2003 die Reorganisation eines Amtes und die Ersetzung dessen Chefin in einer Medienmitteilung bekannt gegeben. Ein internes Audit habe gewisse Mängel aufgedeckt. Die Amtschefin werde in einer anderen Funktion weiterbeschäftigt. In Berufung auf das Öffentlichkeitsgesetz (loi sur l'information du public et l'accès aux documents vom 5. Oktober 2001, A 2 08, nachfolgend LPIAD) verlangte eine lokale Zeitung die Kopie des gesamten Audits. Das Baudepartement wies das Gesuch ab, da die Privatsphäre der betroffenen Personen dadurch eingeschränkt würde. Eine Abdeckung der Personendaten würde das Dokument unleserlich machen. Zudem habe der Baudirektor sich gegenüber den betroffenen Personen verpflichtet, das Audit nicht zu veröffentlichen, da diese sich zu dessen Inhalt nicht haben äussern können und es nur während ca. 20

Minuten zur Lektüre erhalten hatten.

### Entscheid des Gerichts

Das Verwaltungsgericht des Kantons Genf bestätigt zunächst, dass das interne Audit ein Dokument im Sinne von Art. 25 LPIAD ist. Besteht ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse, sind die Dokumente nicht öffentlich zugänglich (Art. 26 Abs. 1 LPIAD). Der Eingriff in die Privatsphäre oder das Familienleben gilt als solches überwiegendes Interesse (Art. 26 Abs. 2 Bst. g LPIAD). Nachdem das Verwaltungsgericht festhält, dass es das Geheimhaltungsversprechen des Baudirektors für unverbindlich hält, nimmt es eine Interessenabwägung vor. Dabei stellt es fest, dass dank der Veröffentlichung des Audits bestimmte Personen möglicherweise in der Öffentlichkeit besser dastehen würden. Ebenso helfe das Audit allenfalls die erfolgte Umstrukturierung besser zu begründen. Schliesslich informiere sie den Bürger darüber, was unter einem "internen Audit" zu verstehen sei und wie der Staat dieses Instrument einsetze. Demgegenüber habe das Interesse an der Privatsphäre der siebzehn im Audit erwähnten Personen zurückzustehen. Da eine Lektüre des Audits mit verdeckten Namen keinen Sinn mache, wurde die

Zustellung eines integralen Audits an die klagende Zeitung angeordnet.

## Bemerkungen

Der besprochene Entscheid ist in seiner Begründung und in seinem Ergebnis höchst bedenklich. Trotz allem Verständnis für die notwendige Transparenz der Verwaltung, muss dieser Fall differenzierter beurteilt werden.

Immerhin werden im Audit siebzehn Personen namentlich erwähnt. Deren Aussagen wurden im Audit aufgenommen, ohne dass sie sich zur gewählten Formulierung äussern konnten. Den betroffenen Personen wurde anscheinend zuvor sogar zugesichert, dass sie nicht namentlich im Audit aufgeführt würden. Ebenso scheint der Baudirektor eine vertrauliche Behandlung des Audits zugesichert zu haben. Schliesslich betrifft das Audit offensichtlich eine heikle Personalfrage.

Dem werden als öffentliche Interessen lediglich die bessere Erläuterung der bereits erfolgten Umstrukturierung und das (abstrakte) Verständnis des Bürgers für das Instrument des internen Audits gegenübergestellt. Als privates Interesse erlaube die Veröffentlichung des Audits die Besserstellung bestimmter Personen (welche nicht näher umschrieben

werden) in der öffentlichen Diskussion.

Eine solche Gewichtung vermag zu überraschen. Im Personalbereich wird ein internes Audit in der Regel nur angeordnet, wenn ein organisatorisches oder zwischenmenschliches Problem besteht. Will man in Zukunft bei den Mitarbeitenden verschlossene Türen vorfinden und auf persönliche Aussagen verzichten, braucht man bei der Erarbeitung des internen Audits nur mitzuteilen,

dass dieses den Medien mit Namensnennung der befragten Personen zugestellt wird. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Entscheid des Genfer Verwaltungsgerichts bedeutet im Extremfall nicht nur ein herber Missbrauch des Vertrauens der betroffenen Personen, sondern mutmasslich auch das Ende des internen Audits als mögliches Instrument der Konfliktlösung. Ob die Verwaltungsrichter dieses Ergebnis wirklich in seiner gesamten

Tragweite berücksichtigt haben, erscheint zumindest zweifelhaft.

Urteil

Arrêt du Tribunal administratif de la République et du canton de Genève du 28 septembre 2004, A-TA/757/2004

# Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger, Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern dsb@lu.ch